

**Sport Club
Rohrenfels 1965 e. V.**



DIE GOLDENE RAUTE
Das Gütesiegel des Bayerischen Fußball-Verbandes



SC Rohrenfels e. V. • Baierner Straße 13 • 86701 Rohrenfels

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbe­fläche für Bandenwerbung

**Der Verein SC Rohrenfels e.V.
Baierner Str. 13
86701 Rohrenfels**

**vertreten durch den 1. Vorstand
- nachstehend „Verein“ genannt -**

und

Name

Firma

Straße/Nr./Zusatz

PLZ/Ort

- nachstehend „Werbepartner“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

SC Rohrenfels 1965 e. V.

1. Vorstand: Stefan Wiedenhöfer

Tel.: 08431 - 6410625

Mail: stefan.wiedenhoefler@scrohrenfels.de

Raiffeisenbank Neuburg/Donau: IBAN: DE 8472 1697 5600 0031 2150

BIC: GENODEF1ND2E

Steuer-Nr: 124/110/80445

§1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Verein stellt dem Werbepartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeschautafel (Bandenwerbung) zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich umlaufend am Spielfeld am Sportplatz in Rohrenfels.
- 1.2 Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebande auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Werbepartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
- 1.3 Die Werbebande ist vom Werbepartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.
- 1.4 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF-, jpg-Datei oder gängiges Format durch den Werbepartner übermittelt werden.
- 1.5 Die Anbringung und ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten der Werbebande erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.

§ 2 Vergütung

- 2.1 Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebande am Spielfeld (Höhe 0,60 m) und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

Länge der Werbebande: ____, ____, m x 25,00 EUR/lfdm = ____, ____, EUR
Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2.2 Der Verein wird dem Werbepartner jeweils rechtzeitig vor Saisonbeginn den fälligen Betrag in Rechnung stellen.

§ 3 Herstellungskosten der Werbebande / Sonstige Kosten

- 3.1 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gemäß 1.4 die Werbebande über eine Fremdfirma auf Kosten des Werbepartner fertigen zu lassen. Layout und Satz der jeweiligen Werbebande sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Die Werbebande wird aus einer hochwertigen Hartschaumplatte mit beidseitiger Beschriftung im mehrfarbigen, witterungsbeständigen Druckverfahren bedruckt. Andere Materialien sind nicht zulässig.
- 3.3 Die einmaligen Herstellungskosten belaufen sich auf ca.100,00 EUR je laufenden Meter bei einer einheitlichen Bandenhöhe von 0,60 m. Gemäß der zuvor unter Punkt 2.1 vereinbarten Bandenlängen entstehen somit folgende Herstellungskosten:
Länge der Werbebande: ____, ____, m x 100,00 EUR/lfdm = ____, ____, EUR
- 3.4 Die Herstellungskosten werden dem Werbepartner durch den Dienstleister (Hamm Werbung, Neuburg oder Heindl Druck, Neuburg) nach Fertigung der Werbebande direkt in Rechnung gestellt. Die Werbebande wird mit Zahlung zum Eigentum des Werbepartners
- 3.5 Dem Werbepartner steht es frei, die Werbebande selbst und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Diese muss jedoch den technischen und gestalterischen Vorgaben gemäß Punkt 3. und 5. dieses Vertrages entsprechen. Andere Formen und Materialien sind nicht zulässig.
- 3.6 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag wird erstmalig für die Saison _____ abgeschlossen.
Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres) von einem der Werbepartner gekündigt wird.
- 4.2 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Werbepartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden.
Eine Rückvergütung der der geleisteten Zahlung ist hiervon ausgeschlossen.
- 4.3 Mit der Beendigung des Vertrages wird die Werbebande vom Sportgelände durch den Verein entfernt und an die Werbepartner zurückgegeben. Die Abholung der Werbebande ist durch den Werbepartner auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 5 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

- 5.1 Der Werbepartner sichert dem Verein zu, dass er über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen.
Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Werbepartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- 5.2 Der Werbepartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele / Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
- 5.3 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.
- 5.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebanden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.
- 5.5 Bei Beschädigung der Werbebande ist der Werbepartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Werbepartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

§ 6 Entfernung der Werbebande

- 6.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.3 ist der Verein berechtigt, die Werbebande sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Werbebande Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande angegeben wird.
- 6.2 Über die Entfernung wird der Verein den Werbepartner unverzüglich schriftlich informieren.

SC Rohrenfels e. V. • Baierner Straße 13 • 86701 Rohrenfels

§7 Einzugsermächtigung

7.1 Lastschrift/Sepa

Hiermit ermächtigen ich/wir den Sc Rohrenfels e.V. bis auf schriftlichen Widerruflich, die vom Werbepartner zu entrichtenden Zahlungen wegen „Bandenwerbung“ bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift/Sepa einzuziehen

Kontonummer/Iban:.....

Bankleitzahl/BIC:.....

Kreditinstitut:

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

§ 8 Salvatorische Klausel

8.1 Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

§ 9 Gerichtsstand

9.1 Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Rohrenfels,

.....
(Unterschrift Werbepartner)

.....
(Unterschrift Verein)